

Mitarbeitern räumt das Strafverfahrensrecht ein beschränktes Aussageverweigerungsrecht ein (§ 27 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 StPO). *Der erwähnte Personenkreis darf jedoch nicht in jedem Falle die Aussage verweigern*, sondern nur bezüglich solcher Tat> Sachen, die den Geistlichen bei der Ausübung ihrer Seelsorge, den Rechtsanwälten und Ärzten (bzw. anderen Personen) bei der Ausübung ihres Berufs anvertraut wurden. Aber auch darüber müssen Rechtsanwälte und Ärzte (bzw. andere im § 27 Abs. 1 Ziff. 2 StPO genannte Personen) aussagen, sofern sie von ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit sind. Ebenso entfällt für Rechtsanwälte und Ärzte (bzw. andere im § 27 Abs. 1 Ziff. 2 StPO genannte Personen) — nicht für Geistliche — ihr Aussageverweigerungsrecht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist.

Die in § 225 StGB geregelte Anzeigepflicht obliegt allen Bürgern, mit Ausnahme der an der anzeigepflichtigen Straftat beteiligten Täter, Anstifter, Mittäter oder Gehilfen. Sie entsteht im Zeitpunkt *des* glaubwürdigen Kenntnis vom Vorhaben, von der Vorbereitung, vom Versuch oder vom Beginn der Ausführung der anzeigepflichtigen Straftat.<sup>95</sup> Hat eine der in den §§ 26 und 27 Abs. 1 Ziff. 2 StPO genannten Personen von einer in § 225 Abs. 1 StGB genannten Straftat oder von einem Waffenversteck glaubwürdig Kenntnis erhalten, so steht ihr in keinem Stadium des Strafverfahrens ein Aussageverweigerungsrecht zu. Demzufolge muß der Zeuge, der von dem Vorhaben oder von der Vorbereitung oder von einer in einem anderen Entwicklungsstadium befindlichen und nach § 225 Abs. 1 StGB anzeigepflichtigen Straftat vor deren Beendigung oder von einem Waffenversteck glaubwürdig Kenntnis erlangte, über das anzeigepflichtige Ereignis auch dann aussagen, wenn er zum erstenmal nach Beendigung desselben vernommen wird. Das zeigt folgendes Beispiel:

A. und B. sind Brüder. Sie wohnen mit ihren Familien in einem Haus mit Garten, das die beiden Brüder geerbt haben. Eines Tages überrascht A. seinen Bruder B. in dessen Wohnung, als dieser ein Gewehr reinigt. A. ist selbst Jäger. Er weiß, daß sein Bruder B., dem wegen wiederholt begangenen und wiederholt geahndeten Jagdfrevels die Jagderlaubnis entzogen worden ist und der keinen Waffenschein besitzt, heimlich und widerrechtlich die Jagd ausübt. Empört stellt A. seinen Bruder B. zur Rede. A. bemüht sich nach Kräften, seinen Bruder B. dazu zu bewegen, das Jagdgewehr bei der Volkspolizei abzugeben. Aber B. erklärt, er werde es behalten; es seien leere Drohungen, wenn sein Bruder A. sage, er werde ihn anzeigen, falls er das Jagdgewehr nicht selbst abgebe. Als A. erkennt, daß B. seinen falschen Entschluß nicht ändern will, erstattet er noch am gleichen Tage schriftlich Anzeige gegen seinen Bruder. Während der (nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens) durch-